



Geschäftsordnung der
Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

(VI. Wahlperiode)
vom 04.11.2021

zuletzt geändert 22.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Bezirksverordnete und Fraktionen	6
§ 1 – Pflichten der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten.....	6
§ 2 – Ausweis	6
§ 3 – Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten	7
§ 4 – Fraktionen / Gruppen & fraktionslose Bezirksverordnete	7
§ 5 – Gruppen & fraktionslose Bezirksverordnete.....	7
II. Konstituierung der BVV und ihrer Organe	8
§ 6 – Einberufung und Zusammentreten der BVV	8
§ 7 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	8
§ 8 – Nachwahl.....	8
§ 9 – Aufgaben des Vorstandes	8
§ 10 – Aufgaben der*des Vorsteher*in*s.....	8
§ 11 – Verhinderung des Vorstandes	9
§ 12 – Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Ältestenrates.....	9
§ 13 – Aufgaben des Ältestenrats.....	9
III. Ausschüsse der BVV	11
§ 14 – Einsetzung der Ausschüsse	11
§ 15 – Rechte der Ausschüsse	11
§ 16 – Einberufung und Leitung der Ausschüsse	12
§ 17 – Ausschusssitzungen.....	12
§ 18 – Arbeit der Ausschüsse.....	14
IV. Sitzungen der BVV	14
§ 19 – Sitzungstermine.....	14
§ 20 – Einberufung.....	15
§ 21 – Leitung der Sitzung	15
§ 22 – Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen	15
§ 23 – Tagesordnung und Beratung.....	16
§ 24 – Einwohnerfragestunde	16
§ 25 – Thematische Stunde.....	17

	3
§ 26 – Schließung und Vertagung der Beratung.....	18
§ 27 – Unterbrechung der Sitzung	18
§ 28 – Vertagung der Sitzung.....	18
§ 29 – Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung.....	19
§ 30 – Redezeit	19
§ 31 – Persönliche Bemerkungen.....	19
§ 32 – Erklärungen	19
§ 33 – Niederschrift.....	20
V. Behandlung von Verhandlungsunterlagen	20
§ 34 – Verteilung der Beratungsunterlagen.....	20
§ 35 – Anträge.....	20
§ 36 – Änderungsanträge	21
§ 37 – Entschlüsseungen.....	21
§ 38 – Bezirksamtsvorlagen.....	22
§ 39 - Ausschussvorlagen.....	22
§ 40 - Ausschussüberweisungen	22
§ 41 – Mündliche Anfragen.....	23
§ 42 – Große Anfragen.....	23
§ 43 – Dringliche Drucksachen	24
§ 44 – Kleine Anfragen.....	25
VI. Abstimmung und Wahlen	25
§ 45 – Beschlussfähigkeit	25
§ 46 – Beschlussfassung	26
§ 47 – Fragestellung zur Abstimmung	26
§ 48 – Form der Abstimmung	26
§ 49 – Namentliche Abstimmung.....	27
§ 50 – Wahlen	27
VII. Abweichende Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen	28
§ 51 Bestimmung der Notlage	28
§ 52 Präsenzsitzung	29

	4
§ 53 Pairing-Verfahren	29
§ 54 Hybrid-Sitzung	29
§ 55 Video-Sitzung	30
§ 56 Formen der Abstimmungen	30
§ 57 Abstimmung im Schriftlichen Verfahren	31
VIII: Ordnungsbestimmungen	31
§ 58 – Sach- und Ordnungsruf	31
§ 59 – Wortentziehung	32
§ 60 – Ausschluss von Bezirksverordneten	32
§ 61 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	32
§ 62 - Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes	32
§ 63 – Ordnung in Ausschüssen	32
§ 64 – Ordnung im Zuhörerraum	33
§ 65 – Fotografieren / Filmaufnahmen	33
IX. Geschäftsordnung	33
§ 66 – Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	33
§ 67 – Beschwerden über die Geschäftsführung	33
X. Schlussbestimmungen	34
§ 68 – Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode	34
§ 69 – In-Kraft-Treten	34

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Mitte von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Zehntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) folgende Geschäftsordnung (GO)

I. Bezirksverordnete und Fraktionen

§ 1 – Pflichten der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch Eintragung in die Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (2) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, auf eine eventuell mögliche Befangenheit im Sinne des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz hinzuweisen. Der Ausschuss, bzw. im Falle einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung der Vorstand der BVV, entscheiden über den Ausschluss. Die Betroffenen dürfen an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht zugegen sein.
- (3) Scheidet ein*e Bezirksverordnete*r aus der BVV oder einem ihrer Ausschüsse aus, so ist dies unverzüglich der Vorsteherin*dem Vorsteher schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Wirkungsdatums mitzuteilen.
- (4) Scheidet ein*e Bezirksverordnete*r aus seiner Partei und*oder seiner Fraktion aus, so ist dies unverzüglich der Vorsteherin*dem Vorsteher schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Wirkungsdatums mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist anzugeben, ob mit dem Parteiwechsel der gesetzlich vorgesehene Eintritt in die Fraktion der Partei, in die der Eintritt erfolgt ist, verbunden sein soll oder ob die*der Bezirksverordnete als fraktionsloses Mitglied der BVV angehören möchte.
- (5) Für Bürgerdeputierte gelten die Regelungen zu Ziffer (2) entsprechend.

§ 2 – Ausweis

- (1) Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis als Bezirksverordnete, der durch die*den Vorsteher*in der BVV unterschrieben und gesiegelt wird.
- (2) Bei Beendigung der Bezirksverordnetentätigkeit sind diese Ausweise unverzüglich und unaufgefordert abzugeben. Bei Änderungen der Personenangaben ist die Korrektur zu veranlassen.

§ 3 – Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten

- (1) Die Bezirksverordneten, die Fraktionen und Ausschüsse erhalten alle Materialien und Unterlagen, die sie für die Tätigkeit benötigen. Jedem*r Bezirksverordneten ist hierzu bei Bedarf Einsicht in die Akten des Bezirksamtes zu gewähren. Soll sie sich auf Akten anderer öffentlicher Stellen erstrecken, kann das Bezirksamt die zuständige Behörde um Amtshilfe mit dem Ziel der Offenbarung ersuchen. Die Akteneinsicht ist beim zuständigen Mitglied des Bezirksamtes geltend zu machen. Die Art und der Umfang der Akteneinsicht sollen in geeigneter Form bezeichnet werden. Die Verweigerung der Akteneinsicht bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (2) Die Bezirksverordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der BVV verwahrt werden. Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht für persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der BVV über ihre Mitglieder geführt werden.

§ 4 – Fraktionen / Gruppen & fraktionslose Bezirksverordnete

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder sind der*dem Vorsteher*in der BVV schriftlich mitzuteilen. Ein*e Bezirksverordnete*r darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen / Gruppen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los, das von der*vom Vorsteher*in der BVV in einer Sitzung der BVV gezogen wird.
- (3) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.
- (4) Im Ältestenrat und in den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die weitere Verteilung der Ausschusssitze (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz) und Bürgerdeputierten insgesamt wird zwischen den Fraktionen entsprechend dem Mehrheits- und Stärkeverhältnis in der BVV vereinbart.
- (5) Zu Beginn der Wahlperiode bestehende Gruppen haben einen Sitz im Ältestenrat.

§ 5 – Gruppen & fraktionslose Bezirksverordnete

- (1) Zwei Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, bilden eine Gruppe.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen und Einzelverordnete sind berechtigt, in allen

Ausschüssen ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

II. Konstituierung der BVV und ihrer Organe

§ 6 – Einberufung und Zusammentreten der BVV

Die Einberufung erfolgt durch die*den Vorsteher*in der BVV der vorhergehenden Wahlperiode. Die*Der älteste Bezirksverordnete eröffnet die erste Sitzung und beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu Beisitzer*innen. Sie bilden den vorläufigen Vorstand bis zur Wahl der*des neuen Bezirksverordnetenvorsteher*in.

§ 7 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsteher*in, der*dem Stellvertreter*in sowie drei Beisitzer*innen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode von der BVV gewählt.

§ 8 – Nachwahl

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so sind umgehend Nachwahlen durchzuführen.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand unterstützt die*den Vorsteher*in bei der Leitung der Sitzungen der BVV. Er beschließt in allen inneren Angelegenheiten der BVV, soweit diese nicht der*dem Vorsteher*in vorbehalten sind.

§ 10 – Aufgaben der*des Vorsteher*in*s

- (1) Die*Der Vorsteher*in leitet die Sitzungen der BVV.
- (2) Die*Der Bezirksverordnetenvorsteher*in vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Sie*Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie*er selbst wird von ihrer*ihrem seiner*seinem Stellvertreter*in verpflichtet.

- (3) Die*Der Vorsteher*in prüft die für die BVV bestimmten Vorlagen und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (4) Die*Der Vorsteher*in ist Beauftragte*r für den Haushalt der BVV.
- (5) Die*Der Vorsteher*in hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie*er nicht kraft Amtes oder durch Wahl als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die*Der Vorsteher*in leitet das Büro der BVV. Die personelle Besetzung bedarf ihrer*seiner Zustimmung.

§ 11 – Verhinderung des Vorstandes

Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, übernimmt die*der älteste Bezirksverordnete für diese Zeit die Geschäfte.

§ 12 – Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung der BVV gebildet. Er besteht aus Vorsteher*in, Stellvertreter*in und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die nach der Fraktionsstärke von den Fraktionen bzw. von den Gruppen entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 4 und 5 benannt werden.
- (2) Die Fraktionen sind berechtigt, Stellvertreter*innen zu benennen.
- (3) Die*Der Vorsteher*in beruft den Ältestenrat ein und leitet die Sitzung. Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt.

§ 13 – Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat unterstützt die*den Vorsteher*in bei der Führung ihrer*seiner Aufgaben. Er hat beratende Aufgaben; dazu zählt insbesondere, Benehmen bei der Festsetzung der Tagesordnung durch die*den Vorsteher*in herzustellen, ihn*sie bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, eine Verständigung

zwischen den Fraktionen herbeizuführen und gemäß §60 Abs. 2 Änderungen der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung zu beraten. Er unterbreitet der BVV einen Vorschlag für die Dringlichkeits- und die Konsensliste und kann Vereinbarungen über Redezeiten sowie zur Dauer von Beratungsgegenständen der Tagesordnung treffen. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

- (2) Er hat weiter die Aufgabe, die von der BVV vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der BVV herbeizuführen.
- (3) Beschwerden über die Sitzungsleitung der*des Vorsteher*ins in der BVV und über seine Geschäftsführung sind im Ältestenrat vorzubringen und zu beraten. Änderungen zur Geschäftsordnung werden im Ältestenrat beraten und in der BVV beschlossen.
- (4) Für die Behandlung von Anträgen und Vorlagen der Tagesordnung der BVV gibt er der BVV Empfehlungen über deren Behandlung und stellt für einvernehmliche Abstimmungen folgende drei Konsenslisten auf:
 - Konsensliste A: Beinhaltet die in Ausschüsse überwiesenen Drucksachen und wird komplett abgestimmt. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.
 - Konsensliste B: Beinhaltet die zur Abstimmung gestellten Drucksachen, die einzeln aufgerufen, jedoch ohne Debatte unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über die Konsenslisten abgestimmt werden.
 - Konsensliste C: Beinhaltet die Bezirksamtsvorlagen zur Kenntnisnahme, die ohne Aussprache zur Kenntnis genommen werden. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.
- (5) Der Ältestenrat schlägt der BVV vor, welche Ausschüsse gebildet werden, welche Größe sie haben sollen und auf welche Ausschüsse wie viele Bürgerdeputierten verteilt werden sollen. Die Fraktionen erhalten dabei einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil in den einzelnen Ausschüssen sowie an der Zahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse. Wie viel Ausschussmitglieder einschließlich der Bürgerdeputierten auf die einzelnen Fraktionen entfallen, berechnet sich nach dem d'Hondtsche Höchstzahlverfahren unter Gewährleistung der Grundmandate.

- (6) Der Ältestenrat prüft laufend, ob sich durch Fraktionswechsel Änderungen in der jeweiligen Fraktionsstärke ergeben haben und veranlasst eventuelle Korrekturen in der Besetzung der Ausschüsse gemäß den veränderten Fraktionsstärken.

III. Ausschüsse der BVV

§ 14 – Einsetzung der Ausschüsse

- (1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse und bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder. Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder ist zulässig.
- (2) In Fachausschüssen können bis zu sechs Bürgerdeputierte, im Ausschuss für Integration mindestens 4 bis höchstens 7 Bürgerdeputierte mitarbeiten, die von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Bezirksverordneten müssen jeweils die Mehrheit in den Ausschüssen bilden. In den Ausschuss für Partizipation und Integration werden sechs Bürgerdeputierte auf Vorschlag der Vereine, die in die von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden Liste eingetragen sind, von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes.
- (4) Falls erforderlich kann die BVV zeitweilige Ausschüsse oder Unterausschüsse bilden.
- (5) Die Gruppen und Einzelverordneten benennen der*dem Vorsteher*in Vorsteher der BVV die Ausschüsse, in dem sie ihr Rede- und Antragsrecht wahrnehmen wollen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse erhöht sich entsprechend.
- (6) Die Ausschüsse wählen eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellv. Vorsitzende*n.

§ 15 – Rechte der Ausschüsse

Die Ausschüsse erhalten zur Ausübung ihrer Kontrollrechte von den Mitgliedern des Bezirksamts alle für sie erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht.

§ 16 – Einberufung und Leitung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden zur ersten Sitzung von der*dem Vorsteher*in der BVV einberufen. Sie*Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der*des Ausschussvorsitzenden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 17 – Ausschusssitzungen

- (1) Die*Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es eine Fraktion oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der*beim Ausschussvorsitzenden beantragt.
- (2) Sitzungen außerhalb der Räume der BVV, durch die zusätzliche Kosten entstehen, dürfen nur mit Zustimmung der*des Vorstehers der BVV stattfinden.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern des Bezirksamtes fordern.
Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.
Bei nichtöffentlichen Sitzungen / Sitzungsteilen ist lediglich die Anwesenheit der
 - Bezirksverordneten,
 - Bürgerdeputierten des jeweiligen Ausschusses,
 - Vertreter*innen des Bezirksamtes sowie deren Verwaltungsmitarbeiter*innen
 und die zum jeweiligen TOP geladenen Gäste und auf Beschluss des Ausschusses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen zulässig.
- (5) Sollten sowohl der*die Ausschussvorsitzende als auch der*die stellv. Ausschussvorsitzende eine Sitzung wegen Abwesenheit gänzlich oder zeitweise nicht leiten können, erfolgt die Ausschussleitung durch das älteste anwesende Ausschussmitglied bis zu dem Zeitpunkt zu dem die Ausschussleitung durch die*den Ausschussvorsitzende*n oder die*den stellv. Ausschussvorsitzende*n gewährleistet ist.

- (6) An den Sitzungen nimmt, sofern ein Ausschuss nicht darauf verzichtet, eine*ein Protokollführerin*Protokollführer zur Aufnahme einer Niederschrift teil; sie*er wird vom Bezirksamt oder vom Büro der Bezirksverordnetenversammlung nach Absprache mit der*dem Vorsteher*in gestellt.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Beschluss des Ausschusses sind Wortprotokolle, ggf. auch von einzelnen Tagesordnungspunkten, zu fertigen. Die Audioaufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls durch den Ausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren. Die Aushändigung von Audioaufzeichnungen ist schriftlich zu beantragen. Wortprotokolle oder Audioaufzeichnungen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden auf Wunsch einer Fraktion oder einer Gruppe gesondert angefertigt bzw. ausgehändigt und sind vertraulich zu behandeln.
- (8) Von den Sitzungen werden Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auf Beschluss des Ausschusses können darüber hinaus auch Bildaufnahmen der öffentlichen Sitzungsteile angefertigt werden. Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wortprotokolle oder Audioaufzeichnungen aus nichtöffentlichen Sitzung werden auf Wunsch einer Fraktion, ~~oder~~ einer Gruppe oder von Einzelverordneten gesondert angefertigt bzw. ausgehändigt und sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Die Seniorenvertretung Mitte hat gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz Rederecht.
- (10) Die Sitzungen der Ausschüsse enden grundsätzlich spätestens um 20:00 Uhr. Jeder Ausschuss kann zu Beginn der Wahlperiode mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine von Satz 1 abweichende Regelung beschließen. Eine spätere Änderung dieser Regelung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit zulässig. Die abweichende Regelung kann entweder eine generelle Veränderung der Sitzungszeit mit einer festgelegten neuen Endzeit oder eine Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag vorsehen. Unabhängig von einer nach Satz 2 beschlossenen abweichenden Regelung ist die Beratung von Drucksachen nach 20:00 Uhr unzulässig. Die um diese Uhrzeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten.
- (11) Während der Haushaltsberatungen gelten die Sätze 5 und 6 des Absatzes 10 nicht.

§ 18 – Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die von der BVV an sie überwiesenen Vorlagen und Anträge zu beraten und gegebenenfalls über das Ergebnis in der auf die Überweisung folgenden BVV zu berichten. Die in die Ausschüsse überwiesenen Drucksachen können auf die kommende Sitzung vertagt werden, sofern die einbringende Fraktion des Ursprungsantrages einer Vertagung nicht widerspricht.
- (2) Die Ausschüsse können auch in eigenem Auftrag tätig werden.
- (3) Die Ausschüsse kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Geschäftsbereich.
- (4) Die Beratungsergebnisse zu den Anträgen sind dem Vorstand durch die Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch die*den Vorsitzende*n des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für die BVV schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Ausschüsse können die Anhörung sachkundiger Personen und Betroffener beschließen.
- (6) Zu einem Thema von besonderer Bedeutung für den Bezirk und fachlicher Tiefe kann ein Ausschuss nach Beschluss auf Antrag einer Fraktion eine Anhörung mit geladenen Sachverständigen durchführen. Jede Fraktion kann eine*n Sachverständige*n benennen.
Die Anhörung gilt als Ausschusssitzung bzw. nach Genehmigung des*der Vorstehers*in als Sondersitzung des Ausschusses.
- (7) Für die Anhörung von Sachverständigen, durch die Kosten entstehen, ist die Zustimmung des*der Vorstehers*in der BVV erforderlich.

IV. Sitzungen der BVV

§ 19 – Sitzungstermine

- (1) Ordentliche Sitzungen der BVV finden in der Regel einmal im Monat, mindestens in jedem zweiten Monat statt. Die*Der Vorsteher*in der BVV ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Sie*Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordern.

- (2) Sitzungstermine und Ferienzeiten werden von der BVV bestimmt. Der Vorstand der BVV kann in begründeten Ausnahmefällen einstimmig BVV- Sitzungen verschieben.

§ 20 – Einberufung

Die Einladung mit den Angaben zum Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Sitzungsort ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens sieben Kalendertage vor dem Tage der Sitzung den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt zuzuleiten.

Die Einladung wird per E-Mail versendet. Mit den Einladungen zu den Ausschusssitzungen wird analog verfahren.

§ 21 – Leitung der Sitzung

- (1) Die*Der Vorsteher*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer*seiner Anordnungen ist in öffentlicher Sitzung unzulässig.
- (2) Die*Der Vorsteher*in muss den Vorsitz abgeben, wenn sie*er zur Sache sprechen will.

§ 22 – Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich und wird live ins Internet übertragen. Eine Bildaufzeichnung der Sitzung erfolgt nicht. Eine Bildübertragung erfolgt für den Vorstandsbereich, das Rednerpult sowie für die Präsentation der technischen Abstimmung. Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sofern der Übertragung der eigenen Rede nicht zugestimmt wird, kann ein zweites, von der Kamera nicht erfasstes Mikrofon genutzt werden. Der Ton wird ins Internet übertragen und aufgezeichnet.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu erledigen: Angelegenheiten, die Vermögensverhältnisse Dritter berühren. Über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu wahren. Eine Übertragung ins Internet erfolgt nicht. Der Ton wird aufgezeichnet und auf einem Speichermedium im Büro der BVV verwahrt.

§ 23 – Tagesordnung und Beratung

- (1) Die*Der Vorsteher*in stellt die Tagesordnung zusammen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese um dringliche Drucksachen erweitert werden.
- (3) Die*Der Vorsteher*in hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die*der Vorsteher*in die Beratung für geschlossen.
- (4) Die BVV kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, auf einen anderen Sitzungstag verweisen und die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (5) Wird die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen, so sind nicht erledigte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (6) Die Sitzung der BVV dauert grundsätzlich höchstens bis 23:00 Uhr; die um diese Uhrzeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten. Nachfolgende Drucksachen werden entsprechend ihrer Zuordnung auf die Tagesordnung der kommenden BVV in die Tagesordnung eingefügt.
- (7) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird widersprochen, so sind vor der Abstimmung eine*ein Redner*in für und eine*r gegen den Antrag zu hören.
- (8) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (9) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 24 – Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Tagesordnung der BVV besteht für Einwohner*innen und Einwohner des Bezirks Berlin Mitte, die nicht Bezirksverordnete des Bezirks Mitte sind, die Möglichkeit zu Themen Fragen zu stellen, die von bezirklicher Relevanz sind, bzw. in der Kompetenz des Bezirksamts Mitte liegen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung.

- (2) Eine Pflicht zur Beantwortung von Einwohnerfragen besteht nicht, wenn die Fragestellenden in der Sitzung ohne wichtigen Grund abwesend sind. Die Fragestellenden haben keinen Anspruch auf Anonymisierung ihres Namens im Sitzungsprotokoll.
- (3) Fragen müssen stichwortartig schriftlich bis Montag vor der Sitzung der BVV im Büro der BVV abgegeben werden (Abgabeschluss 10.00 Uhr), und werden nach der Reihenfolge der Eingänge aufgerufen. Die Anzahl der Fragen wird je Fragestellerin bzw. Fragesteller auf maximal drei Fragen begrenzt, wobei jede*r Fragesteller*in pro BVV-Sitzung nur jeweils einmal die Fragestunde nutzen kann. Das BVV-Büro leitet umgehend die eingegangenen Fragen an das Bezirksamt und die Fraktionen, Gruppen und Einzelverordnete der BVV weiter.
- (4) Die Fragen werden von den anwesenden Mitgliedern des Bezirksamtes und den Bezirksverordneten (1 Redner/in pro Fraktion / Gruppe/ Einzelverordnete*r) beantwortet. Eine Diskussion unter den Mitgliedern der BVV findet nicht statt.
- (5) Die Redezeiten werden in der Regel auf drei Minuten begrenzt. Die Fragestunde ist grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt. Wurde nach Beantwortung der Frage durch das Bezirksamt mit der Beantwortung durch die Fraktionen begonnen, ist jeder Fraktion, Gruppe und jeder*m Einzelverordneten die Gelegenheit zu einer Antwort zu geben, jeweils maximal eine Minute.
- (6) Fragen, die nicht beantwortet werden können, werden zur schriftlichen Beantwortung an die Fraktionen und das Bezirksamt weitergeleitet.
- (7) Die Antworten werden auf der Website der BVV veröffentlicht.

§ 25 – Thematische Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten und mit Beschluss der BVV findet in den ordentlichen Tagungen der BVV eine "Thematische Stunde" zu einem Thema von bezirklichem Interesse statt.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Thematischen Stunde ist die Vorlage mindestens eines thematisch dazugehörenden Antrages. Alle thematisch zugehörenden Drucksachen werden aufgerufen und abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Durchführung einer Aktuellen Stunde mit verschiedenen Themen vor, so wird im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt.

- (3) Die Dauer dieser Aussprache ist grundsätzlich auf 45 Minuten begrenzt. Die Redezeit für die Fraktionen der BVV muss dabei mindestens für 30 Minuten gewährleistet sein. Sollte dies nicht gewährleistet sein, erfolgt eine dementsprechende Zeitverlängerung der Thematischen Stunde. Mitglieder jeder Fraktion / Gruppe, Einzelverordnete und Mitglieder des Bezirksamtes haben Rederecht. Zu Beginn der Aussprache ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Allen Fraktionen/Gruppen und Einzelverordneten ist in der Reihenfolge der Stärkeverhältnisse in der BVV die Möglichkeit für mindestens einen Redebeitrag einzuräumen. Sollte nach Ablauf der 45 Minuten die Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung der vorliegenden Anträge nicht erfolgt sein, so werden diese ohne weitere Aussprache zur sofortigen Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung gestellt.

§ 26 – Schließung und Vertagung der Beratung

- (1) Die BVV kann die Beratung schließen oder vertagen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
- (2) Die Abstimmung ist erst zulässig, wenn mindestens ein*e Bezirksverordnete*r jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag widersprochen, so sind vor Abstimmung noch ein*e Redner*in gegen und ein*e für den Antrag zu hören. Vor der Abstimmung über den Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.
- (3) Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat die*der Vorsteher*in die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 27 – Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung kann vom Vorstand jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von dem*r Vorsteher*in zu bestimmenden Zeit unterbrochen werden.

§ 28 – Vertagung der Sitzung

Auf Vorschlag der*s Vorstehers*in oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der BVV vertagt werden.

§ 29 – Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung

- (1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen.
- (2) Die Redner*innen sprechen in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen nicht gehalten werden. Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis der*s Vorsteher*in verlesen werden.
- (3) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten bis zur Eröffnung einer Abstimmung sofort das Wort.

§ 30 – Redezeit

- (1) Die BVV kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Redner/innen jeder Fraktion / Gruppe beschließen. Einzelverordneten ist das Wort zu erteilen. Grundsätzlich soll die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Überschreitet ein*e Redner*in die Redezeit, so entzieht ihm die*der Vorsteher*in nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor Begründung eines Antrages oder einer Anfrage. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

§ 31 – Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.
- (2) Die*Der Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 32 – Erklärungen

Die*Der Vorsteher*in kann zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Sitzung steht, das Wort erteilen. Die Erklärung ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

§ 33 – Niederschrift

- (1) Die*Der Vorsteher*in lässt den Verlauf der Sitzung der BVV auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonträger werden ein Jahr nach Beendigung der darauffolgenden Wahlperiode gelöscht. Auf Anforderung der Fraktionen / Gruppen und Einzelverordneten werden Auszüge aus den Tonaufzeichnungen als Wortprotokoll gefertigt.
- (2) Von der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es liegt im Büro der BVV zur Einsichtnahme aus. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Gruppen und Einzelverordneten zur Verfügung gestellt. Wird bis acht Wochen nach der Sitzung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Die Beschlussübersicht wird dem Bezirksamt innerhalb einer Woche durch das Büro der BVV übergeben.

V. Behandlung von Verhandlungsunterlagen

§ 34 – Verteilung der Beratungsunterlagen

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der BVV und Vorlagen der Ausschüsse sowie des Bezirksamtes werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die*den Vorsteher*in zugestellt.

§ 35 – Anträge

- (1) Anträge können von den Fraktionen, den Gruppen, den Bezirksverordneten, den Ausschüssen, oder von Einwohner*innen nach § 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) eingebracht werden.
- (2) Anträge bzw. Fehlanzeigen sind spätestens zehn Tage, 12:00 Uhr, vor der Sitzung dem Büro der BVV schriftlich mitzuteilen. Sie werden auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Die Fraktionen werden ihrer Stärke entsprechend im rotierenden System behandelt. Die Gruppen und dann die Einzelverordneten stehen innerhalb dieses Systems immer an letzter Stelle. Mit Billigung des Ältestenrates können sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden.

- (3) Setzt die*der Vorsteher*in Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten oder mit Billigung des Ältestenrates der übernächsten Sitzung, so hat sie*er dies den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die BVV zu entscheiden hat.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen in der BVV hat der*die Antragsteller*in das Recht zur Begründung.
- (5) Anträge können durch Beschluss der BVV angenommen, an einen Ausschuss überwiesen, abgelehnt oder für „in der Sache erledigt“ erklärt werden.
- (6) Ein Antrag kann bis zur Beschlussfassung durch die BVV zurückgezogen und in derselben Sitzung nicht wieder aufgenommen werden.
- (7) Anträge, deren Realisierung zu wesentlichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen kann, sollen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.
- (8) Fraktionen, Gruppen oder Einzelverordnete können sich Anträgen als Initiator anschließen, wenn die einbringende Fraktion, Gruppe oder die/der Einzelverordnete dem zustimmt.

§ 36 – Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können von jeder*jedem Bezirksverordneten gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Bei Zweifeln entscheidet der Sitzungsvorstand. Änderungsanträge müssen der*dem Vorsteher*in schriftlich vorgelegt werden. Fehlt die Vervielfältigung, so sind sie unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.
- (2) Über Änderungsanträge ist vor dem ursprünglich gestellten Antrag abzustimmen. In den Fällen, in denen die ursprüngliche Vorlage durch einen Änderungsantrag ersetzt wird, ist dies im Beschlussblatt darzustellen.
- (3) Der Titel des Ursprungsantrags darf ohne Zustimmung der einbringenden Fraktion/en, Gruppen oder Einzelverordneten nicht geändert werden.

§ 37 – Entschlüsse

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann ihre Auffassung zu politischen Themen mit Bezirksbezug im Rahmen einer EntschlieÙung zum Ausdruck bringen.

- (2) Hinsichtlich der Einreichungsfrist gelten die Fristen nach § 35 Abs. 2.
- (3) Hinsichtlich der Änderungsmöglichkeiten gelten die Regelungen des § 36.
- (4) Eine Unterrichtung der BVV durch Vorlage zur Kenntnisnahme durch das BA erfolgt nicht.

§ 38 – Bezirksamtsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (2) Vorlagen zur Kenntnisnahme werden vom Vorsteher aufgerufen und nur auf Wortmeldung zur Aussprache gestellt.
- (3) Es gelten die Fristen nach § 35 Abs. 2.

§ 39 - Ausschussvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussempfehlung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (2) Die Frist gemäß § 35 Abs. 2 gilt nicht.
- (3) Die Regelungen des § 35 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 40 - Ausschussüberweisungen

- (1) Die BVV kann Vorlagen oder Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse überweisen, wobei im letzteren Fall der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Vorlagen des Bezirksamtes können im Einzelfall durch den Vorstand vorab an Ausschüsse überwiesen werden. Vorliegende Änderungsanträge werden gemeinsam mit dem Originalantrag überwiesen.
- (2) Beschlussempfehlungen eines Ausschusses können nur einmal erneut in denselben Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Nach Beantragung der Überweisung eines Antrags in einen oder mehrere Fachausschüsse ist eine Rede für die Überweisung und eine Rede gegen die Überweisung zulässig. Danach wird der Antrag auf Überweisung abgestimmt.

- (4) Ausschüsse haben die Möglichkeit, andere Ausschüsse um Stellungnahme zu ersuchen soweit die einbringende Fraktion oder der*die Antragstellende nicht widerspricht.

§ 41 – Mündliche Anfragen

- (1) Jede*r Bezirksverordnete ist berechtigt, in einer Fragestunde am Anfang einer ordentlichen Sitzung der BVV mündliche Anfragen an das Bezirksamt zu richten.
- (2) Mündliche Anfragen bzw. Fehlanzeigen sind bis zum zweiten Tag 09:00 Uhr vor der Sitzung dem Büro der BVV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mündliche Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie dürfen maximal aus 3 Einzelfragen bestehen.
- (4) Mündliche Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn die*der anfragende Bezirksverordnete anwesend ist oder ein*e anwesende*r Bezirksverordnete*r die Frage übernimmt.
- (5) An die Beantwortung des Bezirksamtes schließt sich keine Aussprache an. Es können Nachfragen zur Antwort des Bezirksamtes gestellt werden; drei Nachfragen stehen der nachfragenden Fraktion/Gruppe bzw. den Einzelverordneten zu, jede weitere Fraktion/Gruppe hat die Möglichkeit einer Nachfrage.
- (6) Die Behandlung der Mündlichen Anfragen dauert höchstens 30 Minuten. Die zum Ende der Redezeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten.
- (7) Im Einverständnis mit der*dem Fragesteller*in kann die mündliche Anfrage als Kleine Anfrage behandelt werden.
- (8) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.
- (9) In der Niederschrift (§ 33) werden die Beantwortungen des Bezirksamtes schriftlich wiedergegeben. Es gilt das gesprochene Wort.

§ 42 – Große Anfragen

- (1) Eine Große Anfrage der BVV kann von einer Fraktion / Gruppe oder von Bezirksverordneten gestellt werden. Sie dürfen maximal aus 5 Einzelfragen bestehen.

- (2) Große Anfragen bzw. Fehlanzeigen sind spätestens zehn Tage, 09:00 Uhr, vor Beginn der Sitzung, dem Büro der BVV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die*Der Vorsteher*in teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit. Große Anfragen sind vom Bezirksamt mündlich zu beantworten. Die einreichende Fraktion kann bis zum Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Großen Anfragen ändern. Mit Zustimmung der BVV kann das Bezirksamt die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich antworten. Das Bezirksamt ist gehalten, umfangreiches Material - insbesondere bei Zahlen und Datenmaterial - vorab dem*der Vorsteher*in zur Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.
- (4) An die Beantwortung der Großen Anfrage kann sich eine Debatte anschließen.
- (5) Die Behandlung der Großen Anfragen einschließlich der Dringlichen Großen Anfragen dauert höchstens 60 Minuten, wovon maximal 15 Minuten für Dringliche Anfragen entfallen. Nach Ablauf der Zeit ist dem Bezirksamt Gelegenheit zur Beantwortung der laufenden Großen Anfrage mit einer abschließenden Redezeit von drei Minuten einzuräumen.
- (6) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.
- (7) In der Niederschrift (§ 33) werden die Beantwortungen des Bezirksamtes schriftlich wiedergegeben. Es gilt das gesprochene Wort.

§ 43 – Dringliche Drucksachen

- (1) Dringliche Drucksachen sind Anträge, Entschlüsse, Bezirksamtsvorlagen oder Große Anfragen, die nicht fristgemäß, aber spätestens 15:00 Uhr am Tag vor der Sitzung der*dem Vorsteher*in und allen Fraktionen von der einbringenden Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Die Begründung der Dringlichkeit ist nach dem Antragstext und einer etwaigen Antragsbegründung aufzuführen. Die Dringlichkeit kann zusätzlich mündlich begründet werden. Danach darf ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen die Dringlichkeit sprechen.
- (2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Drucksache Vorgänge betrifft, die nach der Antragsabgabefrist eingetreten oder öffentlich geworden sind und deren Behandlung erst in der nächsten BVV aus terminlichen Gründen den beabsichtigten Zweck verfehlen würde.

- (3) Dringlichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens vier Bezirksverordnete dieser widersprechen. Diesem Widerspruch kann die BVV endgültig und unanfechtbar mit den Stimmen von 2/3 ihrer Angehörigen entgegenreten.
- (4) Über die Behandlung solcher Drucksachen entscheidet die BVV auf Vorschlag des Vorstandes vor Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- (5) Dringliche Drucksachen, denen die Bezirksverordnetenversammlung nicht die Dringlichkeit zubilligt, entfallen.

§ 44 – Kleine Anfragen

- (1) Jede*r Bezirksverordnete kann Kleine Anfragen über die*den Vorsteher*in der BVV an das Bezirksamt richten.
- (2) Kleine Anfragen sollen spätestens innerhalb von fünf Wochen vom Bezirksamt schriftlich beantwortet werden und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Anfragen und schriftliche Antworten werden allen Bezirksverordneten durch die*den Vorsteher*in über die Fraktionen bekannt gegeben.
- (3) Sollte das Bezirksamt die unter Satz 2 festgesetzte Frist überschreiten, so hat es die dafür verantwortlichen Gründe gegenüber dem Ältestenrat und dem/der Fragesteller*in schriftlich darzustellen.

VI. Abstimmung und Wahlen

§ 45 – Beschlussfähigkeit

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Bezirksverordneten oder bei Ausschüssen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ergibt sich bei einer Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass die BVV oder ein Ausschuss beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsteherin/Vorsteher bzw. die/der Ausschussvorsitzende von sich aus die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV oder eines Ausschusses zurückgestellt worden und tritt die BVV oder der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so sind sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden darf, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 46 – Beschlussfassung

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Nichtteilnahme an der Abstimmung wird als Stimmenthaltung gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 47 – Fragestellung zur Abstimmung

Nach der Beratung eröffnet die*der Vorsteher*in die Abstimmung. Sie*Er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit einem "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.

§ 48 – Form der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel mithilfe einer Abstimmanlage zur technischen Durchführung von Abstimmungen (TED).
- (2) Durch Beschluss der BVV kann auch durch Handzeichen/Kartenzeichen abgestimmt werden. In diesem Fall kann die/der Vorsteherin/Vorsteher von sich aus oder auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Bringt auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden gezählt.
- (3) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens fünf Bezirksverordneten wird namentlich oder geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung geht vor namentlicher Abstimmung.

§ 49 – Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion einer Gruppe *oder* von mindestens fünf Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Beim Einsatz einer Abstimmanlage zur technischen Durchführung von Abstimmungen (TED) erfolgt die Abstimmung durch die Nutzung der technischen Hilfsmittel.
- (3) Soweit nicht elektronisch abgestimmt wird, erhält für die namentliche Abstimmung jede/jeder Bezirksverordnete drei farblich unterschiedliche Abstimmungskarten, die ihren/seinen Namen tragen und mit “Ja”, “Nein” oder “Enthaltung” gekennzeichnet sind. Jede/Jeder Bezirksverordnete wirft nach namentlichem Aufruf eine der Stimmkarten in die Wahlurne.
- (4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
 - a) Stärke eines Ausschusses
 - b) Überweisung an einen Ausschuss
 - c) Sitzungszeit und Tagesordnung
 - d) Vertagung oder Schluss der Beratung
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 50 – Wahlen

- (1) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, in offener Abstimmung erfolgen.
- (2) Beim Einsatz einer Abstimmanlage zur technischen Durchführung von Abstimmungen (TED) erfolgt die Abstimmung durch die Nutzung der technischen Hilfsmittel, andernfalls mit Handzeichen.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Diese erfolgt entweder elektronisch oder die Bezirksverordneten werden einzeln aufgerufen und zur Wahlkabine gebeten, wo ihnen jeweils eine Stimmkarte ausgehändigt wird.

VII. Abweichende Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen

§ 51 Bestimmung der Notlage

- (1) In außergewöhnlichen Notlagen kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abgewichen werden.
- (2) Eine außergewöhnliche Notlage liegt insbesondere vor, wenn Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten aufgrund einer allgemeinen Gefahren- oder Schadenslage, wie einer Pandemie, einer Naturkatastrophe, Seuchengefahr, eines Unglücks- oder Katastrophenfalls, durch persönliche Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit droht.
- (3) Die Feststellung einer solchen außergewöhnlichen Notlage trifft die BVV in einer öffentlichen Sitzung mit persönlicher Anwesenheit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Feststellung ist auf längstens 3 Monate nach ihrer Beschlussfassung zu befristen.

Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vor Ende des Zeitraums um jeweils längstens weitere 3 Monate mit derselben Mehrheit verlängert wird. Die Feststellung ist durch BVV-Beschluss mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder aufzuheben, wenn die Notlage nicht mehr besteht.

- (4) Sollte der Zusammentritt der BVV zu einer öffentlichen Sitzung mit persönlicher Anwesenheit aufgrund der unter Abs. 2) genannten Umstände nicht möglich sein, stellt der Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die außergewöhnliche Notlage vorläufig fest und verabredet die notwendigen Maßnahmen nach §§ 51-57 der GO. Diese vorläufige Feststellung ist dann in der darauffolgenden Sitzung der BVV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
- (5) Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage können Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse auch unter reduzierter Anwesenheit der Mitglieder („Pairing-Verfahren“), unter teilweiser persönlicher Anwesenheit nebst Zuschaltung per Videoübertragung in den Sitzungsraum („Hybrid-Sitzung“) oder ohne persönliche Anwesenheit („Video-Sitzung“) stattfinden. Die Entscheidung für Plenumsitzungen trifft der Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
- (6) Die Öffentlichkeit der Sitzung ist durch eine öffentliche Übertragung von Bild und Ton durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten.

§ 52 Präsenzsitzung

- (1) Der Vorstand hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Bedingungen die für eine Durchführung der BVV erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet auch die Anmietung von externen Räumen, wenn dies zur Durchführung der BVV erforderlich ist.
- (2) Sofern für diese Räume ein Entgelt zu entrichten ist, ist der Abteilungsleiter für Finanzen des Bezirksamts Mitte einzubeziehen.

§ 53 Pairing-Verfahren

- (1) Im Ältestenrat kann für Sitzungen der BVV einvernehmlich vereinbart werden, unter reduzierter Besetzung in einem „Pairing-Verfahren“ zu tagen, wobei die Anzahl der teilnehmenden Verordneten nach dem Sitzverteilungsverfahren D`Hondt so reduziert wird, dass das ursprüngliche Stärkeverhältnis weitgehend gewahrt bleibt. Alle anderen Bezirksverordneten werden digital zugeschaltet. Die zugeschalteten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Ihre Rede wird per Video- und Tonübertragung in den Sitzungsraum übertragen. An der Abstimmung nehmen die Zugeschalteten nicht teil.
- (2) Diese Verabredung ist freiwillig, die Rechte der einzelnen Bezirksverordneten bleiben unberührt.

§ 54 Hybrid-Sitzung

- (1) Die Sitzung von BVV und Ausschüssen kann unter teilweiser persönlicher Anwesenheit der Mitglieder nebst Zuschaltung der anderen Mitglieder bzw. Gäste per Videoübertragung in den Sitzungsraum stattfinden („Hybrid-Sitzung“).
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die „virtuelle“ Anwesenheit der zugeschalteten Mitglieder fest und vermerkt sie in der Anwesenheitsliste. Dazu vergewissert sie sich über die Identität des zugeschalteten Mitglieds.
- (3) Die zugeschalteten Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Abstimmrecht. Ihre Rede wird per Video- und Tonübertragung in den Sitzungsraum übertragen.
- (4) Für die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten die Regelungen in § 55 Absatz 3 und 4
- (5) Die Abstimmungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 56 und 57.

§ 55 Video-Sitzung

- (1) Die Sitzung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als reine Video-Sitzung stattfinden. Die Sitzungsöffentlichkeit wird dabei durch eine zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild ins Internet („Audio- und Video-Stream“) gewährleistet. Dabei wird nur Ton- und Bild der jeweils sprechenden Person übertragen. Bei Ausschuss-Sitzungen kann auf einen Livestream verzichtet werden, wenn Gäste sich auch an der Video-Sitzung beteiligen können.
- (2) Die zugeschalteten Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Abstimmrecht.
- (3) Die Sitzungsleitung stellt die „virtuelle“ Anwesenheit der Mitglieder fest. Dazu vergewissert sie sich über die Identität der Mitglieder. Das Büro der Bezirksverordnetenversammlung erfasst die Anwesenden in der Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste wird im Nachgang zur Sitzung dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung oder dem/der Ausschussvorsitzenden zur Unterzeichnung vorgelegt.
- (4) Die Teilnehmenden sind grundsätzlich – soweit technisch möglich – verpflichtet, ihr Bild zu übertragen. Sie sollen den Ton nur übertragen, wenn sie das Wort haben. Eine Teilnahme per Telefon oder eine reine Ton-Übertragung kann im Ausnahmefall von der Sitzungsleitung zugelassen werden.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 56 und 57.

§ 56 Formen der Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen/Kartenzeichen. Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann von sich und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Bringt auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden gezählt.
- (2) Beim Einsatz einer Abstimmanlage zur technischen Durchführung von Abstimmungen (TED) erfolgt die Abstimmung durch die Nutzung der technischen Hilfsmittel. Die Bezirksverordneten erhalten einen Link und ein Passwort zur Teilnahme an der Abstimmung.
- (3) Sofern sich kein Widerspruch regt, kann die Abstimmung offen durch Abfrage des Stimmverhaltens der Fraktionen unter Berücksichtigung von Einzelvoten, Gruppen, Einzelverordneten und Bürgerdeputierten erfolgen. Die Zahl der Stimmen je Fraktion bzw. Gruppe ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

- (4) Namentliche Abstimmungen können durch einzelne Abfrage der Verordneten oder ggf. durch eine entsprechende Funktion des Videokonferenzsystems bzw. der Abstimmanlage durchgeführt werden.
- (5) Wahlen erfolgen nach § 50 der GO entweder in offener Abstimmung oder im Falle eines Widerspruchs im schriftlichen Verfahren

§ 57 Abstimmung im Schriftlichen Verfahren

- (1) Abstimmungen können auf Antrag im Schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Abstimmungen über Beschlüsse der BVV (vgl. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BezVwG) und des Jugendhilfeausschusses (§ 33 BezVG), die Rechtskraft nach Außen entfalten, sind im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Dabei können auch mehrere Abstimmungsfragen gestellt werden.
- (3) Die Unterlagen zur Abstimmung im Schriftlichen Verfahren versendet der/die Vorsteher*in digital oder per Post an die abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Unterlagen können digital oder per Post an die Vorsteher*in zurückgesendet, oder persönlich im BVV-Büro hinterlegt werden. Mit Versendung der Unterlagen setzt der/die Vorsteher*in zugleich eine angemessene Frist, bis zu welcher die ausgefüllten Unterlagen wieder bei ihm/ihr bzw. im BVV-Büro eingegangen sein müssen.

Nach dem Ende der Abstimmungsfrist beginnt der*die Vorsteher*in mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Der*die Vorsteher*in gibt das Ergebnis unverzüglich durch Versendung an die Mitglieder der BVV bekannt. Zudem legt er*sie das Abstimmungsergebnis der BVV in einer Vorlage zur Feststellung vor. Schriftliche Abstimmungen in Ausschüssen bedürfen keiner Vorlage zur Feststellung.

Im Fall des Jugendhilfeausschusses (JHA) tritt an die Stelle der*des Vorsteher*in die*der Vorsitzende des JHA.

VIII: Ordnungsbestimmungen

§ 58 – Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die*Der Vorsteher*in kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, “zur Sache” rufen.

- (2) Stellt die*der Vorsteher*in Ordnungsverletzungen oder Redewendungen fest, die geeignet sind, die Würde des Menschen oder die parlamentarische Ordnung zu verletzen, dann ruft sie*er den*die betreffende*n Redner*in unter Nennung des Namens zur Ordnung.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden.

§ 59 – Wortentziehung

Ist ein*e Redner*in bereits in derselben Debatte “zur Sache” oder “zur Ordnung” gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen des Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm die*der Vorsteher*in das Wort. Ist einer*einem Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, darf sie*er es zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 60 – Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Verletzt ein*e Bezirksverordnete*r in grober Weise die Ordnung, so kann die*der Vorsteher*in sie*ihn von der weiteren Teilnahme der Sitzung ausschließen, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Die*Der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet sie*er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Sie*Er ist in diesem Fall bis zum Ende der Sitzung der BVV ausgeschlossen.

§ 61 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine von der*vom Vorsteher*in verfügte Ordnungsmaßnahme kann die*der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 62 - Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der*des Vorsteher*in.

§ 63 – Ordnung in Ausschüssen

Die Vorschriften der §§ 58 - 62 gelten für die Ordnung in Ausschüssen entsprechend.

§ 64 – Ordnung im Zuhörerraum

Die*Der Vorsteher*in kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Kann sie*er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie*er ihren*seinen Sitz. Die Sitzung ist dann unterbrochen.

§ 65 – Fotografieren / Filmaufnahmen

Grundsätzlich ist das Filmen und Fotografieren in der BVV und in den öffentlich tagenden Ausschüssen gestattet. Ton- und Bildaufnahmen sowie ggfls. deren Übertragung sind vor Beginn der Sitzung anzumelden und die Sitzungsteilnehmer*innen über Art, Umfang und beabsichtigte Verwendung der Aufnahmen zu informieren und durch die Sitzungsleitung zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn weniger als die Hälfte der Sitzungsteilnehmer*innen dieser zustimmen. Das Recht am eigenen Bild bleibt davon unberührt.

IX. Geschäftsordnung

§ 66 – Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsteher*in oder die*der Ausschussvorsitzende.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von der BVV nur nach Beratung im für Geschäftsordnungsfragen zuständigen Ausschuss mit Mehrheit der Bezirksverordneten beschlossen werden.

§ 67 – Beschwerden über die Geschäftsführung

- (1) Gegen die Geschäftsführung in der Sitzung der BVV bzw. eines Ausschusses kann von Mitgliedern der BVV bzw. des Ausschusses innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Beschwerde bei der*beim Vorsteher*in der BVV erhoben werden.
- (2) Die Beschwerde ist im Ältestenrat zu beraten. Die Information an den Beschwerdeführer erfolgt schriftlich.

X. Schlussbestimmungen

§ 68 – Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode

- (1) Alle Vorlagen, Beschlüsse, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, als nicht erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden wurden, bzw. Anfragen noch nicht beantwortet wurden. Sie werden von der folgenden Bezirksverordnetenversammlung übernommen, gelten für die jeweils laufende Bezirksverordnetenversammlung weiter und sind weiterhin von der Bezirksverordnetenversammlung und dem Bezirksamt zu bearbeiten. Der Vorsteher legt zur zweiten Sitzung der neuen Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung eine Liste dieser Vorgänge zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Eingaben und Beschwerden, die in einer Wahlperiode nicht abschließend behandelt worden sind, gelten als dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden der folgenden Wahlperiode überwiesen, der sie zu behandeln hat, als ob diese in der nachfolgenden Wahlperiode eingegangen wären.
- (3) Die BVV kann bei Bedarf beschließen, welche Vorlagen, Anträge und Anfragen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden, als erledigt gelten sollen, wenn nicht endgültig über sie entschieden, bzw. Anfragen noch nicht beantwortet wurden.

§ 69 – In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der BVV am 04.11.2021 in Kraft.